

Richtlinie Legehennen

2020

Kriterienkatalog für die Haltung und
Behandlung von Legehennen



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Grundsätzliches	4
1.2	Abkürzungen	5
1.3	Zeichenerklärung	5
2	Anforderungen für Einstiegs- und Premiumstufe	6
2.1	Allgemeine Anforderungen.....	6
2.1.1	Betriebsbeschreibung	6
2.1.2	Eigenkontrolle	6
2.1.3	Zukaufsregelung Junghennen	6
2.1.4	Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten	7
2.1.5	Manipulationen.....	7
2.1.6	Futter.....	8
2.1.7	Bestandsobergrenze	8
2.2	Anforderungen an die Tierhaltung	8
2.2.1	Allgemeiner Zustand der Tiere.....	8
2.2.2	Gruppengröße.....	8
2.2.3	Besatzdichte.....	9
2.2.4	Scharrraum und Einstreu	9
2.2.5	Beschäftigung	9
2.2.6	Sitzstangen.....	10
2.2.7	Stallklima	10
2.2.8	Licht.....	10
2.2.9	Nest.....	11
2.2.10	Kontrolle der Tierhaltung.....	11
2.2.11	Behandlung im Krankheitsfall.....	12
2.2.12	Fangen und Verladen.....	12
3	Zusätzliche Anforderungen an die Einstiegsstufe	14
3.1	Wirtschaftsweise	14
3.2	Kaltscharrraum.....	14
4	Zusätzliche Anforderungen an die Premiumstufe.....	17
4.1	Wirtschaftsweise	17
4.2	Kaltscharrraum.....	17
4.3	Auslauf	19

5	Tierbezogene Kriterien (Einstiegs- und Premiumstufe)	20
5.1	Erfassung und Dokumentation.....	20
5.2	Datenerhebung und Grenzwerte.....	21
5.3	Korrekturmaßnahmen	22
5.3.1	Mortalität.....	22
5.3.2	Gefiederzustand und Verletzungen	22
6	Anhang	24
6.1	Wirkstoffkatalog Legehennen	24
7	Mitgeltende Unterlagen	26
7.1	Dokumentation Tier- und Stallkontrolle.....	26
7.2	Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung.....	26
7.3	Dokumentation Einzeltierbeurteilung	26
7.4	Dokumentation Herdenbeurteilung	26
7.5	Stallliste Mortalität	26
7.6	Gesamtdokumentation	26

1 Allgemeines

1.1 Grundsätzliches

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards zugrunde liegen, die für die Tiere einen wirklichen Mehrwert an Tierschutz gewährleisten. Mit den Vorgaben des Tierschutzlabels, die deutlich höher liegen als gesetzlich vorgeschrieben, soll die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere spürbar verbessert werden.

Entwickelt wurden die Standards des Tierschutzlabels zusammen mit Stakeholdern aus den Bereichen Wissenschaft, Landwirtschaft, Handel und Verarbeitung. Die Einhaltung der Vorgaben wird von der Tierhaltung bis zum Verkaufsort durch unabhängige Zertifizierungsstellen kontrolliert und zertifiziert.

Das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ umfasst zwei Anforderungsstufen: Die Einstiegsstufe und die Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten stellt die Einstiegsstufe einen deutlichen Schritt in Richtung mehr Tierschutz dar. Mit der Einstiegsstufe sollen Verbesserungen für eine möglichst große Anzahl an Tieren erreicht werden. In der Premiumstufe werden die Tierhaltungsbedingungen durch Außenklimabereiche / Auslaufmöglichkeiten bzw. ein nochmals erweitertes Platzangebot weiter optimiert. Diese Haltungsbedingungen entsprechen den arteneigenen Bedürfnissen und Verhaltensweisen der Tiere in noch größerem Umfang.

Mit der Erfassung von Gesundheits- und Verhaltensparametern, den tierbezogenen Kriterien, werden die Auswirkungen der Haltungsbedingungen, des Managements und des Umgangs mit den Tieren überprüfbar. So können frühzeitig eventuelle Mängel identifiziert und ursachenbezogene Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet werden.

Sofern keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Vermarktungsnorm für Eier, der KAT-Leitfäden für Legebetriebe und Packstellen sowie der Tierschutz-Transportverordnung und der Tierschutz-Schlachtverordnung in der jeweilig gültigen Fassung als Mindestanforderungen.

Der Tierschutzgedanke soll auch in verarbeiteten Produkten zum Tragen kommen. Daher ist für alle Produkte im Handel, die mit dem Tierschutzlabel gekennzeichnet sind, sichergestellt, dass bei deren Herstellung ausschließlich Zutaten verwendet wurden, die den Vorgaben des Deutschen Tierschutzbundes entsprechen.

Alle Richtlinien werden kontinuierlich überarbeitet und fortentwickelt.

Liebe Leser*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

1.2 Abkürzungen

INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
KAT	Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.
K.O.	Knock-Out
KTBL	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V.
LEGREG	Legehennenbetriebsregistergesetz
ppm	Parts per Million
sAbw.	Schwere Abweichung
TSL	Tierschutzlabel

1.3 Zeichenerklärung

→ Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien und Checklisten

2 Anforderungen für Einstiegs- und Premiumstufe

2.1 Allgemeine Anforderungen

2.1.1 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen** zu nutzen. Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle zeitnah über Änderungen, die die Stammdaten betreffen oder die Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten. Solche Änderungen sind zum Beispiel Änderungen der Bestandszahlen, Aufnahme weiterer Tierarten.

2.1.2 Eigenkontrolle

Alle 12 Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen.

Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

2.1.3 Zukaufsregelung Junghennen

Junghennen dürfen nur von TSL-Betrieben zugekauft werden. **K.O.**

Die Junghennen müssen unter folgenden Bedingungen aufgezogen worden sein:

- Ein Manipulieren der Schnäbel ist nicht zulässig.
- Tageslicht oder tageslichtähnliche Beleuchtung sind Pflicht.
- Die Besatzdichte darf 14 Tiere/m² nutzbare Fläche bei eintägigen Systemen oder 28 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche bei mehrtägigen Systemen nicht überschreiten.
- Den Tieren muss ab dem 1. Lebenstag veränderbares Beschäftigungsmaterial und eine Sandbademöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- Spätestens ab dem 35. Lebenstag muss den Tieren die gesamte Anlage zur Verfügung stehen.

Für neue Betriebe tritt diese Regelung mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren ab der Erstzertifizierung des Betriebes in Kraft.

Für bestehende Betriebe tritt diese Regelung am 1. Januar 2022 in Kraft.

Sobald Mindestanforderungen an die Junghennenaufzucht im Rahmen einer Richtlinie des Deutschen Tierschutzbundes in Kraft treten, werden die oben genannten Vorgaben zur Junghennenaufzucht ersetzt und verlieren ihre Gültigkeit.

Empfehlung:

Junghennen sollten grundsätzlich von Aufzuchtbetrieben zugekauft werden, die die oben genannten Bedingungen erfüllen.

2.1.4 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten

Ein gültiges KAT-Zertifikat muss vorliegen. **K.O.**

Alle zu führenden Dokumentationen (beispielsweise Bestandsregister, Begehungsprotokolle, Auslaufjournal) müssen tagesaktuell geführt und auf den Betrieben zur Einsicht bereit liegen.

Die Konformität von zugekauften Junghennen ist nach Ablauf der individuellen Übergangsfrist durch aktuelle Konformitätszertifikate durch die Lieferanten der betreffenden Tiere und durch Kennzeichnung der Tiere auf warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen.

Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen des vorgenannten Absatzes ist kontinuierlich vor Annahme der Tiere durchzuführen.

Eier müssen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel gekennzeichnet werden. Alternativ sind innerbetrieblich gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig.

Alle für eine Berechnung des Warenflusses notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente müssen auf den Betrieben stets im Original zur Einsicht bereit liegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden. Aus diesen Dokumenten muss die Plausibilität der Warenströme abzuleiten sein. **K.O.**

2.1.5 Manipulationen

Das Manipulieren der Schnäbel ist nicht zulässig (Nachweisdokument). **K.O.**

Empfehlung:

Sofern noch keine Erfahrung mit der Haltung von unkupierten Hennen vorliegt, wird vor der ersten Einnistung eine Beratung/Fortbildung zur Haltung von unkupierten Hennen dringend empfohlen. Ein frühzeitiges Erkennen von Federpicken und Kannibalismus ist entscheidend, eine vorherige Sensibilisierung ist daher anzuraten.

2.1.6 Futter

Für Futtermittel gilt der Verzicht auf gentechnisch veränderte Bestandteile entsprechend des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes. **K.O.**

2.1.7 Bestandsobergrenze

Innerhalb einer Registriernummer (nach Legehennenbetriebsregistergesetz LEGREG) dürfen maximal 48.000 Legehennen gehalten werden. Dabei darf die Anzahl von 12.000 Legehennen pro Stall nicht überschritten werden. **K.O.**

Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe müssen räumlich und technisch voneinander getrennt sein.

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer Parallelhaltung und darf daher in keinem Fall innerhalb einer Registriernummer überschritten werden.

2.2 Anforderungen an die Tierhaltung

2.2.1 Allgemeiner Zustand der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustands auf (zum Beispiel offensichtliche Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, starke Abmagerung).

Die Tiere zeigen artEigenes Verhalten (zum Beispiel Ruheverhalten, Erkundungsverhalten, Sozialverhalten).

2.2.2 Gruppengröße

Bei Ställen mit einer Tieranzahl von bis zu 4.500 Tieren darf eine Gruppengröße von 1.500 Tieren nicht überschritten werden.

Bei Ställen mit einer Tieranzahl von mehr als 4.500 Tieren, darf eine Gruppengröße von 3.000 Tieren nicht überschritten werden.

Eine Ausnahme von der Gruppengröße kann nur erteilt werden, sofern nachweislich bauliche Gründe vorliegen.

Empfehlung:

Zur Förderung des Sozialgefüges sollten den Beständen Hähne beigegeben werden: Die Anzahl der Hähne darf hierbei 2 % der Hennenanzahl nicht überschreiten. Die Hähne dürfen zusätzlich zur Besatzdichte eingesetzt werden.

2.2.3 Besatzdichte

Die Besatzdichte beträgt maximal 7 Hennen/m² nutzbare Stallfläche. **K.O.**

Bei mehrtägigen Systemen darf die Besatzdichte insgesamt 14 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche nicht überschreiten.

2.2.4 Scharrraum und Einstreu

Der Scharrraum muss jederzeit vollumfänglich zugänglich sein.

Eine kurzzeitige (1 Woche) Begrenzung des Scharrraumes (Absperrung unter dem System) ist während der Eingewöhnungszeit nach der Umstallung möglich, um ein sichereres Auffinden von Futter und Wasser in der Eingewöhnungszeit zu gewährleisten.

Eine Flächendeckung mit Einstreu muss stets gegeben sein¹. **sAbw**

Die Qualität der Einstreu muss trocken, locker und dergestalt sein, dass die Legehennen auch gegen Ende der Legephase picken, scharren und sandbaden können. Vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen. Entsprechende Einstreu muss vorgehalten werden.

Empfehlung:

Als Einstreumaterialien sind beispielsweise geeignet: Stroh und Stroh-Gemische, gemahlenes Stroh, Strohpellets, Ligno-Zellulose und Dinkel- oder Haferspelzen.

2.2.5 Beschäftigung

Zur Beschäftigung müssen ab dem Einstellungszeitpunkt zusätzlich zur Einstreu weitere veränderbare Materialien (beispielsweise Strohballen, Heu- oder Grünfuttermkörbe) zur Verfügung stehen. Diese müssen regelmäßig erneuert werden.

In Haltungen von bis zu 500 Tieren muss mindestens ein Beschäftigungsmaterial vorgelegt werden, pro weiteren angefangenen 500 Tieren jeweils ein zusätzliches. Das Beschäftigungsmaterial muss bis 24 Stunden vor der Ausstallung zur Verfügung gestellt und regelmäßig erneuert werden, sobald die Ballen aufgelöst oder die Körbe geleert sind. Die Ballen oder Körbe müssen gleichmäßig verteilt und von allen Seiten zugänglich sein². **K.O.**

Ab dem Einstellungszeitpunkt bis 24 Stunden vor der Ausstallung ist zudem pro 500 Tiere ein manipulierbarer und zu bearbeitender Pickgegenstand zur Verfügung zu stellen, der hygienisch und lebensmittelrechtlich unbedenklich ist³. **K.O.**

¹ Eine schwere Abweichung liegt vor, wenn keine Einstreu vorhanden ist.

² Ein K.O. liegt vor, wenn weniger als 50 % des geforderten Materials angeboten werden, sowie wenn innerhalb eines Kalenderjahres wiederholt weniger Material als gefordert angeboten wird.

³ Ein K.O. liegt vor, wenn weniger als 50 % der geforderten Pickgegenstände angeboten werden, sowie wenn innerhalb eines Kalenderjahres wiederholt weniger Pickgegenstände als gefordert angeboten werden.

Empfehlungen:

Empfohlen wird ein Wechsel zwischen verschiedenem Beschäftigungsmaterial, um es interessant zu halten. Als Beschäftigungsmaterial eignen sich insbesondere Stroh- oder Luzerneballen, Heukörbe, Grünfutterkörbe. Zusätzlich wird empfohlen, den Tieren täglich Körner (2 g pro Tier und Tag) gleichmäßig verteilt in der Einstreu anzubieten. Dies dient ebenfalls der Beschäftigung und sorgt für eine gute Durcharbeitung der Einstreu. Zudem wird die Gabe von zum Beispiel Mais-silage, Möhren, Rüben, Kohl empfohlen. Vor allem Maissilage wirkt sich positiv auf die Darmflora aus.

2.2.6 Sitzstangen

Die Gesamtlänge der Sitzstangen muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig darauf sitzen können, wobei mindestens 20 cm pro Huhn vorzusehen sind. **K.O.**

Die Sitzstangen sind zu 50 % in unterschiedlichen Höhen anzubringen. Es dürfen keine Spalten an den Verbindungsstellen entstehen.

Sie sollten so beschaffen sein, dass die Fußballengesundheit nicht beeinträchtigt wird. Die Fußballen sollen vollflächig auf der Sitzstange aufliegen können.

Empfehlungen:

Die meist üblichen runden Metallsitzstangen bieten keine gute Rutschfestigkeit, was zu Abstürzen oder Aufprallen beim Anfliegen führen kann. Brustbeinverletzungen sind die Folge. Außerdem verteilt sich bei runden Stangen der Druck sehr punktuell. Daher werden ovale oder pilzförmige Sitzstangen empfohlen.

2.2.7 Stallklima

Im Stallbereich muss ein für die Besatzdichte und das Alter der Tiere entsprechendes Stallklima (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur) gewährleistet werden. Der Ammoniakgehalt als Richtwert für die Schadgasbelastung sollte dauerhaft 20 ppm nicht überschreiten. Die Messung erfolgt im Aufenthaltsbereich der Tiere.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass im Aufenthaltsbereich der Tiere keine Zugluft auftritt und dass die Staubbelastung so gering wie möglich bleibt.

Die Stalltemperatur muss regelmäßig überprüft werden. Bei einer Außentemperatur von über 30 °C im Schatten sollte die Stalltemperatur nicht dauerhaft mehr als 3 °C über der Außentemperatur liegen. Andernfalls sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um Hitzestress für die Tiere zu vermeiden.

2.2.8 Licht

Tageslicht ist vorzusehen. **K.O.**

Die Lichtöffnungsfläche muss mindestens 5 % der Stallgrundfläche entsprechen. Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts muss gewährleistet sein. Direkte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden.

Das gegebenenfalls ergänzende Lichtregime muss sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren. Grundsätzlich ist eine ununterbrochene Dunkelphase von 8 Stunden pro Tag einzuhalten, mit einer Beleuchtungsstärke von weniger als 0,5 Lux. Der Dunkelphase muss jeweils eine Dämmerungsphase vorgeschaltet werden bzw. folgen. Die Lichtphase beträgt entsprechend mindestens 8 bzw. maximal 16 Stunden / Tag bei mindestens 20 Lux im Tierbereich.

Im Falle eines Kannibalismusausbruches ist eine vorübergehende Reduzierung der Beleuchtung des Stalles tagsüber erlaubt, wenn eine Anordnung des betreuenden Tierarztes vorliegt, die den Ausbruch bestätigt. Entsprechende Verdunkelungsmöglichkeiten sind vorzusehen. Dies gilt auch für Mobilställe.

Der Kannibalismusausbruch ist umgehend der zuständigen Zertifizierungsstelle zu melden. Beratung ist in Anspruch zu nehmen.

Für flickerfusionsfreies Licht (Flimmerwahrnehmung) ist Sorge zu tragen. **K.O.**

Die Lichtstärke künstlicher Lichtquellen darf nicht durch Verschmutzung oder Umbauten beeinträchtigt werden.

Empfehlungen:

Empfohlen werden Vollspektrumlampen (mit UV-Licht-Anteil). Diese sind, da sie ihr Lichtspektrum mit der Zeit verändern und der UV-Anteil abnimmt, regelmäßig, entsprechend den Empfehlungen des Herstellers, auszutauschen.

2.2.9 Nest

Es können Einzelnester (ein Nest pro sechs Hennen), Gruppennester (80 Hennen/ m²) oder Einstreunester (100 Hennen/m²) verwendet werden, die den Tieren täglich während der Legephase uneingeschränkt zur Verfügung stehen. **K.O.**

2.2.10 Kontrolle der Tierhaltung

Die täglich zweimal durchgeführten Kontrollen des Gesundheitszustandes der Tiere und ergriffene Korrekturmaßnahmen, sofern erforderlich, sind zu protokollieren. Der Wasser- und Futterverbrauch ist täglich zu dokumentieren und auf Abweichungen, die auf ein Krankheitsgeschehen oder Probleme in der Futterration oder Klimaführung hindeuten können, zu kontrollieren (siehe mitgeltende Unterlage 7.1)

Der Bestand muss im Rahmen des verpflichtenden Salmonellenmonitorings (15 Wochen) durch den betreuenden Tierarzt vorbeugend untersucht und der Tierhalterin Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung vom Tierarzt beraten werden.

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen sein. **sAbw**
Bei Bestandsbetreuungsverträgen mit Tierärzten, die nicht über eine Ausbildung zum Fachtierarzt für Geflügel verfügen, muss eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen bestehen. Die Bestandsbesuche inklusive gegebenenfalls erteilter Hinweise sind zu dokumentieren. Das Besuchsprotokoll kann in Form der mitgeltenden Unterlage 7.2 geführt werden.

2.2.11 Behandlung im Krankheitsfall

Für die tierärztliche Behandlung sind nur die Wirkstoffe zulässig, welche laut Wirkstoffkatalog zulässig sind (siehe Anhang 6.1).

Die tierärztlichen Untersuchungsergebnisse und Einzelheiten der Therapie sind zu dokumentieren. Hierfür kann das Besuchsprotokoll in Form der mitgeltenden Unterlage 7.2 genutzt werden.

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe oder Metaphylaxe ist verboten. **K.O.**

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie bei nachgewiesener bakterieller Infektion und nach Anfertigung eines Resistenztests zulässig. **K.O.**

Sollte es aus Tierschutzgründen erforderlich sein, eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch eine bakteriologische Untersuchung erfolgen und ein Resistenztest durchgeführt werden.

Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Fluorchinolone, Makrolide) ist nicht zulässig. Sie dürfen nur ausnahmsweise im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnisse nach alle anderen Wirkstoffe gänzlich unwirksam sind. **K.O.**

Cephalosporine sind zur Anwendung beim Geflügel in Deutschland nicht zugelassen. Ihr Einsatz ist generell verboten. **K.O.**

Die Anwendung von Futtermittelzusatzstoffen mit kokzidiostatischer Wirkung (Zulässigkeit laut Wirkstoffkatalog, Anhang Kapitel 6.1) wird im Bestandsbuch vermerkt und muss zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Die Anwendung von Mitteln gegen Endo- und Ektoparasiten ist zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Bei der Behandlung von Krankheiten sollten Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe bevorzugt eingesetzt werden. Ziel ist es, auf den Einsatz von Antibiotika und kokzidiostatisch wirkenden Futtermittelzusatzstoffen während der gesamten Lebenszeit der Tiere zu verzichten.

2.2.12 Fangen und Verladen

Über die Vorgaben zum Fangen und Verladen müssen die Fänger belehrt werden. Eine entsprechende Anweisung muss in schriftlicher Form vorliegen.

Das Fangen ist nur in abgedunkelten Ställen oder in Dunkelheit durchzuführen. Werden beim Fangen professionelle Fangkolonnen eingesetzt, muss der Vorarbeiter der Fangkolonne einen behördlich anerkannten Sachkundenachweis besitzen, den er bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Handelt es sich um nichtprofessionelle Fänger (zum Beispiel Familienangehörige), so muss die Aufsicht führende Person einen Sachkundenachweis besitzen, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Tiere an einem Bein über Kopf zu tragen, ist nicht zulässig.

Der Betriebsleiter oder dessen Vertreter müssen das Fangen und Verladen der Tiere überwachen und kontrollieren. Die Überwachung des Fangens und Verladens sowie Auffälligkeiten bzw. eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Empfehlungen:

Es wird empfohlen, beim Fangen Blaulicht einzusetzen.

Ein Fänger sollte nie mehr als zwei Tiere gleichzeitig fangen und sie aufrecht tragen und verladen. Die Transportboxen sind nach Möglichkeit nah an die zu fangenden Tiere heranzustellen, um die Tragewege zu verkürzen.

3 Zusätzliche Anforderungen an die Einstiegsstufe

3.1 Wirtschaftsweise

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Legehennenbetriebs, für den eine Registriernummer (INVEKOS Nummer oder bei gewerblichen Betrieben Gewerbeanmeldung) vergeben wurde, unter folgenden Bedingungen neben Legehennen der Einstiegsstufe auch Legehennen anderer Produktionsstandards halten⁴: **K.O.**

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen TSL- und Nicht-TSL-Betriebseinheiten gewährt.
- Für den Stall, der im TSL-System angemeldet ist, muss eine eigene Stallnummer vorliegen.
- Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jeden Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für TSL-Eier müssen diese als solche gekennzeichnet werden (zusätzlicher Aufdruck des entsprechenden Logos). Auf Lieferscheinen für Eier anderer Produktionsstandards müssen die Eier explizit als Nicht-Tierschutzlabel-Eier (Nicht-TSL-Eier) gekennzeichnet werden.
- In den Betriebseinheiten werden unterschiedliche Zuchtlinien gehalten, die unterschiedlich farbige Eier legen. Sofern dies nicht umgesetzt werden kann, erfolgt die Printung der TSL-Eier direkt im Stall⁵. Alle ungeprinteten Eier werden als Nicht-TSL-Eier gewertet. **K.O.**

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf die Eier aus seiner Haltung nicht als Eier der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle einer Parallelhaltung dürfen die Eier, welche nicht nach den Anforderungen der Einstiegsstufe produziert werden, nicht mit dem Tierschutzlabel gekennzeichnet werden. **K.O.**

3.2 Kaltscharrraum

Ein entlang der Längsseite des Stalles angegliederter, befestigter Kaltscharrraum ist vorgeschrieben. **K.O.**

Die Größe des Kaltscharrraums muss mindestens 50 % der nutzbaren Stallgrundfläche betragen oder Platz für maximal 28 Hennen/m² bieten. **K.O.**

Die Flächen im Kaltscharrraum sind nicht als nutzbare Fläche anrechenbar.

Der Kaltscharrraum muss zur Betreuung aufrecht begehbar und frei zugänglich sein.

Mindestens 3 m² für 1.000 Tiere müssen den Tieren im Kaltscharrraum als Staubbad mit geeignetem Material, wie beispielsweise Sand oder Gesteinsmehl, zur Gefiederpflege zur Verfügung stehen⁶.

sAbw

⁴ Ein K.O. liegt vor, wenn eine der Bedingungen der Parallelhaltung nicht eingehalten wird.

⁵ Ein K.O. liegt vor, wenn im Falle von nicht getrennten Eierfarben ungeprintete Eier im Vorraum des TSL-Stalles aufgefunden werden.

⁶ Eine schwere Abweichung liegt vor, wenn kein zusätzliches Staubbad im Kaltscharrraum vorhanden ist.

Pro 1.000 Hühner sind insgesamt mindestens 2 m Lukenbreite vorzuhalten. Jede Lukenöffnung muss jeweils 35 cm hoch und mindestens 40 cm breit sein. **K.O.**

Die Lukenöffnungen müssen gleichmäßig über die Längsseiten des Stalls verteilt sein. **K.O.**

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen keine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen möglich ist, kann im Rahmen der Zulassung eine Ausnahmeregelung durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden.

Der Kaltscharrraum muss überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 70 % licht- und luftdurchlässig sowie windgeschützt sein. Der Kaltscharrraum ist flächendeckend einzustreuen. **K.O.**

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen der geforderte Anteil der Licht- und Luftdurchlässigkeit nicht eingehalten werden kann und aufgrund standortbezogener Bedingungen nicht erreichbar ist, kann der Deutsche Tierschutzbund im Rahmen der Zulassung auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Der Kaltscharrraum muss allen Tieren spätestens mit Erreichen der Legereife (3 Tage in Folge 50 % Legeleistung) zur Verfügung stehen.

Der Zugang muss den Tieren uneingeschränkt während der Tageslichtstunden in der warmen Jahreszeit (1. April bis 31. Oktober) mindestens acht, in der kalten Jahreszeit (1. November bis 31. März) mindestens fünf Stunden gewährt werden. In allen Fällen sind die Zeitpunkte des Öffnens und Schließens der Lukenöffnungen tagesaktuell zu dokumentieren⁷. **K.O.**

Übergangsfristen und Ausnahmen

Sollte bei Antragstellung zur Systemteilnahme noch kein Kaltscharrraum vorhanden sein, muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein Antrag auf eine Baugenehmigung eingereicht und dem Deutschen Tierschutzbund vorgelegt werden.

Mit Vorliegen der Baugenehmigung muss der Kaltscharrraum spätestens nach Ablauf von 6 Monaten den Tieren zur Verfügung stehen. Innerhalb der Übergangsfrist ist die Besatzdichte auf 6 Tiere/m² zu begrenzen. Außerdem sind im Scharrbereich zusätzliche Sandbäder anzubieten. **K.O.**

In Fällen, in denen die Übergangsfrist für die Angliederung des Kaltscharrraums aus Gründen, die der Landwirt nicht zu vertreten hat, nicht einzuhalten ist (zum Beispiel bei verzögerter Baugenehmigung trotz rechtzeitiger Beantragung, bei witterungsbedingtem oder durch die Baufirma verzögertem Baubeginn) kann eine Ausnahmegenehmigung durch den Deutschen Tierschutzbund ausgestellt werden. Die Frist zur Angliederung darf in Abhängigkeit vom Grund bis maximal 6 Monate verlängert werden⁸. **K.O.**

Insgesamt darf der Zeitraum zwischen dem Antrag auf Systemteilnahme und der Inbetriebnahme des Kaltscharrraums 16 Monate nicht überschreiten.

⁷ Ein K.O. liegt vor, wenn der Kaltscharrraum wiederholt nicht vollständig nutzbar ist.

⁸ Ein K.O. liegt vor, wenn keine Ausnahmegenehmigung zur Fristverlängerung vorliegt.

Für mobile Haltungssysteme entfällt die Verpflichtung eines Kaltscharrraumes. Für den Fall eines Aufstellungsgebotes muss jedoch die Möglichkeit bestehen, einen Kaltscharrraum anzugliedern. Diese Möglichkeit ist nachzuweisen. **K.O.**

Empfehlungen:

Bei einer Stallbreite von bis zu 20 m kann der Kaltscharrraum einseitig angebracht werden. Bei Stallbreiten von über 20 m wird ein beidseitiger Kaltscharrraum dringend empfohlen.

Empfohlen wird ein licht- und luftdurchlässiger Anteil der Seitenwände des Kaltscharrraums von mindestens zwei Dritteln.

Es wird empfohlen, im Kaltscharrraum ein Staubbad von 5 m² Größe für 1.000 Tiere anzubieten. Erhöhte Ebenen auch im Kaltscharrraum bieten zusätzliche Ausweichmöglichkeiten und Rückzugsflächen.

4 Zusätzliche Anforderungen an die Premiumstufe

4.1 Wirtschaftsweise

Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Legehennenbetriebs, für den eine Registriernummer (INVEKOS Nummer oder bei gewerblichen Betrieben Gewerbeanmeldung) vergeben wurde, unter folgenden Bedingungen neben Legehennen der Premiumstufe auch Legehennen anderer Produktionsstandards halten⁹: **K.O.**

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen TSL- und Nicht-TSL-Betriebseinheiten gewährt.
- Für den Stall, der im TSL-System angemeldet ist, muss eine eigene Stallnummer vorliegen.
- Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jeden Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für TSL-Eier müssen diese als solche gekennzeichnet werden (zusätzlicher Aufdruck des entsprechenden Logos). Auf Lieferscheinen für Eier anderer Produktionsstandards müssen die Eier explizit als Nicht-TSL-Eier oder Eier der Einstiegsstufe gekennzeichnet werden.
- In den Betriebseinheiten werden unterschiedliche Zuchtlinien gehalten, die unterschiedlich farbige Eier legen. Sofern dies nicht umgesetzt werden kann, erfolgt die Printung der TSL-Eier direkt im Stall¹⁰. Alle ungeprinteten Eier werden als Nicht-TSL-Eier gewertet. **K.O.**

Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe darf im Falle einer Parallelhaltung die Eier, welche nicht nach den Anforderungen der Premiumstufe produziert werden, nicht als Eier der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle eines Aufstellungsgebotes dürfen Eier aus der Premiumstufe entsprechend der Vermarktungsnorm für Eier lediglich für 16 Wochen weiterhin als Premiumeier gekennzeichnet und verkauft werden. Danach sind sie als Eier der Einstiegsstufe zu deklarieren. **K.O.**

4.2 Kaltscharrraum

Ein entlang der Längsseite des Stalles angegliederter, befestigter Kaltscharrraum ist vorgeschrieben. **K.O.**

Die Größe des Kaltscharrraums muss mindestens 50 % der nutzbaren Stallgrundfläche betragen. **K.O.**

Die Flächen im Kaltscharrraum sind nicht als nutzbare Fläche anrechenbar.

Der Kaltscharrraum muss zur Betreuung aufrecht begehbar und frei zugänglich sein.

⁹ Ein K.O. liegt vor, wenn eine der Bedingungen der Parallelhaltung nicht eingehalten wird.

¹⁰ Ein K.O. liegt vor, wenn im Falle von nicht getrennten Eierfarben ungeprintete Eier im Vorraum des TSL-Stalles aufgefunden werden.

Mindestens 3 m² für 1.000 Tiere müssen den Tieren im Kaltscharrraum als Staubbad mit geeignetem Material, wie zum Beispiel Sand oder Gesteinsmehl, zur Gefiederpflege zur Verfügung stehen¹¹.

sAbw

Pro 1.000 Hühner sind insgesamt mindestens 2 m Lukenbreite vorzuhalten. Jede Lukenöffnung muss jeweils 35 cm hoch und mindestens 40 cm breit sein. Die Lukenöffnungen müssen gleichmäßig über die Längsseiten des Stalls verteilt sein. **K.O.**

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen keine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen möglich ist, kann im Rahmen der Zulassung eine Ausnahmeregelung durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden.

Der Kaltscharrraum muss überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 70 % licht- und luftdurchlässig sowie windgeschützt sein. Der Kaltscharrraum ist flächendeckend einzustreuen.

K.O.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen der geforderte Anteil der Licht- und Luftdurchlässigkeit nicht eingehalten werden kann und aufgrund standortbezogener Bedingungen nicht erreichbar ist, kann der Deutsche Tierschutzbund im Rahmen der Zulassung auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Der Kaltscharrraum muss allen Tieren spätestens mit Erreichen der Legereife (3 Tage in Folge 50 % Legeleistung) zur Verfügung stehen.

Der Zugang muss den Tieren uneingeschränkt während der Tageslichtstunden in der warmen Jahreszeit (1. April bis 31. Oktober) mindestens acht, in der kalten Jahreszeit (1. November bis 31. März) mindestens fünf Stunden gewährt werden. Bei Freilandhaltung muss der Kaltscharrraum zeitgleich mit dem Freiland zugänglich gemacht werden. In allen Fällen sind die Zeitpunkte des Öffnens und Schließens der Luken- und Auslauföffnungen tagesaktuell zu dokumentieren¹². **K.O.**

Ausnahmen

Für mobile Haltungssysteme entfällt die Verpflichtung eines Kaltscharrraumes. Für den Fall eines Aufstallungsgebotes muss jedoch die Möglichkeit bestehen, einen Kaltscharrraum anzugliedern. Diese Möglichkeit ist nachzuweisen. **K.O.**

Empfehlungen:

Bei einer Stallbreite von bis zu 20 m kann der Kaltscharrraum einseitig angebracht werden. Bei Stallbreiten von über 20 m wird ein beidseitiger Kaltscharrraum dringend empfohlen.

Empfohlen wird ein licht- und luftdurchlässiger Anteil der Seitenwände des Kaltscharrraums von mindestens zwei Dritteln.

Es wird empfohlen, im Kaltscharrraum ein Staubbad von 5 m² Größe für 1.000 Tiere anzubieten. Erhöhte Ebenen, auch im Kaltscharrraum, bieten zusätzliche Ausweichmöglichkeiten und Rückzugsflächen.

¹¹ Eine schwere Abweichung liegt vor, wenn kein zusätzliches Staubbad im Kaltscharrraum vorhanden ist.

¹² Ein K.O. liegt vor, wenn der Kaltscharrraum wiederholt nicht vollständig nutzbar ist.

4.3 Auslauf

Der Freilandauslauf (4 m²/Henne) muss in der unmittelbaren Umgebung, im Umkreis von maximal 150 m des Stalles liegen und für die Hühner direkt erreichbar sein. **K.O.** Ausnahmen für bestehende Betriebe (Altbauten) sind möglich.

Maximal 6.000 Hennen bilden eine getrennte Einheit im Auslauf.

Wenn durch Gruppenvermischung eine Überbelegung im Stall entsteht, müssen die Gruppen auch im Auslauf entsprechend ihrer Gruppengröße im Stall abgetrennt werden. Eine räumliche Trennung beispielsweise durch Drahtgitter ist ausreichend.

Der Auslauf muss eingezäunt sein.

Ziel ist eine ausreichende Nutzung der Ausläufe durch die Hennen. Der Auslauf muss täglich spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang gewährleistet werden. Der Zugang zum Kaltscharrraum muss entsprechend gewährleistet sein. **K.O.**

Der Zugang zum Auslauf ist tagesaktuell zu dokumentieren.

Der stallnahe Bereich (empfohlen sind 2 bis 3 m) ist entsprechend den erhöhten Nutzungsanforderungen mit austauschbarem Material zu befestigen (beispielsweise Hackschnitzel, Kies, Schotter).

Die Auslauflächen müssen während der Vegetationsperiode (1. April bis 31. Oktober) größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen. Entsprechende Pflegemaßnahmen sind vorzunehmen. Zudem sind Unterschlupfmöglichkeiten (natürlich und/oder künstlich) gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen, um die Hennen auf die gesamte Fläche zu ziehen. Jede Unterschlupfmöglichkeit muss eine Mindestfläche von 5 m² bieten.

Pfützenbildung ist durch geeignete Drainage zu vermeiden, da sich hier eine hohe Keimbelastung bilden kann.

Empfehlungen:

Hohe Bäume sind zu vermeiden, da sie Landeplätze für Raubvögel bieten.

Wechselweiden reduzieren den Parasitendruck und erleichtern die Pflege der Auslauflächen.

Zahlreiche Unterschlupfmöglichkeiten, auch in Form von länglichen Schleusen (beispielsweise Blühstreifen, Folientunnel, Streuobstreißen mit Niedriggehölz) haben sich bewährt, um eine gleichmäßige Nutzung des Auslaufs zu fördern.

Zwischen Unterschlupfmöglichkeiten sollte die Entfernung nicht mehr als 10 m betragen.

5 Tierbezogene Kriterien (Einstiegs- und Premiumstufe)

5.1 Erfassung und Dokumentation

Im Rahmen der Betriebsdokumentation müssen beim Einstellen in den Legebetrieb (spätestens jedoch innerhalb der ersten Woche) in der 25., 37., 49. und 61. Lebenswoche der Gefiederzustand und Verletzungen der Tiere erfasst werden.

Die Grenzwerte orientieren sich am Kriterienkatalog der KTBL Schrift 507 (Tierschutzindikatoren) sowie an den Ausführungshinweisen zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Die Erhebung der tierbezogenen Kriterien erfolgt durch eine hierfür geschulte Person (Schulungsnachweis liegt vor) nach dem angepassten Beurteilungsschema (Teil des Management Tools) für Legehennenherden der Uni Kassel (Übersichtsbeurteilung pro Abteil und Einzeltierbeurteilung von 50 Tieren pro Stall) (siehe mitgeltende Unterlagen 7.3 und 7.4). Die erste Datenaufnahme bei Einstellung der Hennen in den Legestall erfolgt anhand des angepassten Schemas für Junghennen.

Zusätzlich ist eine Erfassung der Mortalität gefordert. Dieses erfordert eine tägliche Datenaufnahme. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen der Abgangsursache (Infektion, Erdrücken, Unfall, Raubwild, angefressene Tiere, Untergewicht, sonstiges) und zwischen verstorbenen und gemerzten Tieren (siehe mitgeltende Unterlage 7.5).

Die Erhebung der Daten in der Tierhaltung liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Tierhalters. Daten, die nicht durch den Tierhalter erfasst werden, sind von geschulten Personen zu erheben und regelmäßig an den Tierhalter zu übermitteln. Dieser hat die Daten gesondert zu dokumentieren¹³. **K.O.**

Sanktionen werden auf Grund von Überschreitungen von Grenzwerten in der Einzeltierbeurteilung ausgesprochen.

Der Auditor überprüft die erhobenen Daten auf Konsistenz.

Waren Sanktionen (Beratung und/oder Korrekturmaßnahmen) auf Grund von Grenzwertüberschreitungen notwendig, prüft der Auditor die Durchführung.

Zudem führt der Auditor pro Stall eine Übersichtsbeurteilung von Gefiederzustand und Verletzungen durch und vergleicht die Ergebnisse mit den Aufzeichnungen des Tierhalters (siehe mitgeltende Unterlage 7.4). Sollten hier Abweichungen festgestellt werden, ist der Labeleigner zu informieren. Eine Nachschulung des Landwirtes und/oder des Auditors zur Erhebung der tierbezogenen Kriterien durch den Deutschen Tierschutzbund kann bei Bedarf angeordnet werden.

¹³ Ein K.O. liegt vor, wenn innerhalb von 12 Monaten wiederholt die tierbezogenen Kriterien nicht erhoben werden.

5.2 Datenerhebung und Grenzwerte

Mortalität

Der Grenzwert für die Mortalität (Anteil der verendeten und getöteten Tiere) errechnet sich nach der Formel: $0,5 \% \times \text{Anzahl Lebensmonate}$.

Dieser ist zu vergleichen mit der monatlich kumulativ erfassten Mortalität.

Gefiederzustand

Beim Einstellen in den Legebetrieb (spätestens jedoch innerhalb der ersten Woche), in der 25., 37., 49. und 61. Lebenswoche wird der Gefiederzustand entsprechend des angepassten Management Tools (Junghennen bzw. Legehennen) in einer Übersichtsbeurteilung pro Abteil und Einzeltierbeurteilung von 50 Tieren pro Stall erhoben.

Der Anteil Tiere mit beschädigtem Gefieder Note 2 (mindestens eine federlose Stelle > 5 cm im Durchmesser bei adulten Tieren oder > 1 cm bei Junghennen) im Bereich Rücken/Schwanz und Legebauch/Kloake darf bei der Einzeltierbeurteilung 30 % nicht überschreiten. Dabei wird zwischen der Lokalisation der Beschädigung nicht unterschieden. Bei Überschreitung finden Sanktionen (siehe Kapitel 5.3) Anwendung.

Kategorien: $\leq 30 \%$, $> 30 \%$, $> 50 \%$

Verletzungen

Der Anteil verletzter Tiere Note 2 (drei oder mehr Pickverletzungen oder mindestens eine Wunde > 1 cm im Durchmesser bei adulten Tieren bzw. einer Pickverletzung / Wunde bei Junghennen) im Bereich Rücken / Schwanz und Legebauch / Kloake darf bei der Einzeltierbeurteilung 5 % nicht überschreiten. Dabei wird zwischen der Art oder der Lokalisation der Verletzung nicht unterschieden.

Bei Überschreitung finden Sanktionen (siehe 5.3) Anwendung.

Kategorien: $\leq 5 \%$, $> 5 \%$, $> 10 \%$

Weiteres

Zusätzlich sollen folgende Kriterien erhoben und dokumentiert werden: Brustbeinveränderungen, Fußballenläsionen, Entzündung des Legebauchs, Kloakenvorfälle, Schnabelzustand, Gewicht.

Empfehlungen:

Es wird empfohlen, wöchentlich mindestens 50 bis 100 Tiere pro Stall zu wiegen (bis zur Legespitze).

Zudem sollte der Legehennenhalter spätestens 2 Wochen vor Einstellung der neuen Hennen Rücksprache mit seinem Junghennenaufzüchter halten, um Uniformität und Sollgewichte vorab zu kontrollieren und eventuell bestehende Probleme, wie Vorverletzungen aufnehmen zu können.

Außerdem sollten die Fütterungs- und Haltungsbedingungen erfragt und entsprechend im heimischen Stall angepasst werden. Der Übergang der Junghennen in den Legestall wird so deutlich verbessert und die Gefahr von Federpicken minimiert.

5.3 Korrekturmaßnahmen

5.3.1 Mortalität

Bei Überschreitung des Grenzwertes müssen eigene Korrekturmaßnahmen, die zur Ursache der Mortalität passen, ergriffen und dokumentiert werden (beispielsweise Hinzuziehen eines Tierarztes und entsprechende Behandlung der Tiere, bei hohen Verlustraten durch Infektion mit Dokumentierung). **K.O.**

Wird in zwei aufeinander folgenden Durchgängen eine Gesamtmortalität von 12 % in 12 Legemonaten überschritten, muss professionelle Beratung in Hinblick auf die Ursache der Mortalität in Anspruch genommen werden. Die in der Beratung angewiesenen Maßnahmen sind umzusetzen und zu dokumentieren. **K.O.**

5.3.2 Gefiederzustand und Verletzungen

Während der Einstellung

Wird bei der Einstellung ein Grenzwert nach dem Bewertungsschema für Junghennen überschritten (30 % der Tiere Gefiederzustand Note 2 oder schlechter oder 5 % der Tiere mit einer Pickverletzung / Wunde), muss eine professionelle Beratung in Anspruch genommen werden, bei der Korrekturmaßnahmen vereinbart werden, die den weiteren Verlauf der Herde positiv beeinflussen sollen. Diese sind zu dokumentieren. Als professioneller Berater gelten Berater, die zu den Bereichen Fütterung, Gesundheit, Licht und/oder Management beraten können. Dies kann auch der betreuende Tierarzt sein. **K.O.**

Zudem muss der Deutsche Tierschutzbund über die Notwendigkeit der Beratung in Kenntnis gesetzt werden.

Werden in zwei aufeinander folgenden Durchgängen bereits bei der Einstellung die Grenzwerte für Junghennen überschritten, kann für die nachfolgende Einstellung der Wechsel des Aufzüchters angeordnet werden, sofern es vom Deutschen Tierschutzbund als sinnvoll angesehen wird.

Im laufenden Durchgang

Überschreitung eines Grenzwertes bei der Einzeltierbeurteilung (30 % der Tiere Gefiederzustand Note 2 oder schlechter oder 5 % der Tiere mit 3 oder mehr kleinen Verletzungen (< 1 cm) oder mindestens einer großen Verletzung (> 1 cm)).

Ergreifen eigener Korrekturmaßnahmen und Dokumentation. **K.O.**

Verschlechtert sich der Zustand der Herde auf > 50 % der Tiere mit Gefiederzustand Note 2 oder schlechter oder > 10 % der Tiere mit 3 oder mehr kleinen Verletzungen (< 1 cm oder mindestens einer großen Verletzung > 1 cm):

- Professionelle Beratung mit Korrekturmaßnahmen und Dokumentation. **K.O.**
- Der Deutsche Tierschutzbund muss über die Notwendigkeit der Beratung in Kenntnis gesetzt werden.

Zwei Grenzwerte werden bei der Einzeltierbeurteilung überschritten:

- Professionelle Beratung mit Korrekturmaßnahmen und Dokumentation **K.O.**
- Der Deutsche Tierschutzbund muss über die Notwendigkeit der Beratung in Kenntnis gesetzt werden.

Verschlechtert sich der Zustand der Herde auch nach der Einhaltung aller Maßnahmen aus der professionellen Beratung weiter, geht der Stall für den Rest des Durchgangs **K.O.** Sollte hierdurch eine Parallelhaltung entstehen, müssen die in Kapitel 3.1 oder 4.1 aufgelisteten Auflagen erfüllt werden.

Verschlechtert sich der Zustand der Herde auch nach der Einhaltung aller Maßnahmen aus der professionellen Beratung bei einem zweiten Indikator (Grenzwertüberschreitung oder Verschlechterung um eine Kategorie), geht der Stall für den Rest des Durchgangs **K.O.** Sollte hierdurch eine Parallelhaltung entstehen, müssen die in Kapitel 3.1 oder 4.1 aufgelisteten Auflagen erfüllt werden.

In begründeten Einzelfällen, beispielsweise dem nicht selbst verschuldeten Ausfall eines Lüfters, kann eine Ausnahme zu den zwei letztgenannten K.O.'s erstellt werden. Die Entscheidung wird vom Deutschen Tierschutzbund und in Einzelfallprüfungen getroffen.

Muss ein Betrieb in zwei aufeinander folgenden Durchgängen professionelle Beratung wegen der Überschreitung von Grenzwerten der tierbezogenen Kriterien in Anspruch nehmen, muss er den darauf folgenden Durchgang (3. Durchgang) mit reduzierter Besatzdichte (6 Tiere/m²) einstellen.

6 Anhang

6.1 Wirkstoffkatalog Legehennen

Im Folgenden werden die antibiotisch wirkenden chemotherapeutischen Wirkstoffe, die zur Behandlung von Legehennen verwendet werden dürfen, aufgelistet.

Die laut Zulassung (Fachinformation) notwendige Mindestbehandlungsdauer und Mindestdosierung nach Indikation ist einzuhalten und darf nicht unterschritten werden.

Für die Wartezeiten gilt: Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in anderen Organisationen oder Verbänden gelten die jeweils längsten Wartezeiten, mindestens jedoch die rechtlich verbindlichen Angaben des Herstellers auf dem im Rechtsraum des Teilnehmerbetriebes zugelassenen Präparates. Ist ein Wirkstoff der folgenden Liste im Rechtsraum des Teilnehmerbetriebes nicht als Tierarzneimittel zugelassen, darf er nicht angewendet werden.

Die Einhaltung der oben und im Folgenden genannten Bedingungen unterliegt der Nachweispflicht.

Antibiotika

Grundsätzlich dürfen nur die Wirkstoffe eingesetzt werden, die in der jeweils aktuellen Version des Wirkstoffkataloges des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ aufgeführt werden. Die Antibiotikaleitlinien sowie die Grundsätze der guten veterinärmedizinischen Praxis sind zu beachten.

Die in Deutschland für Geflügel zugelassenen Wirkstoffe werden in drei Kategorien eingeteilt.

a) Als Notfalltherapie ohne vorliegende Ergebnisse eines Resistenztests dürfen Präparate mit folgenden Wirkstoffen eingesetzt werden:

- Amoxicillin
- Ampicillin
- Benzylpenicillin
- Clortetracyclin
- Doxycyclin
- Oxytetracyclin
- Phenoxymethylpenicillin
- Tetracyclin
- Tiamulin
- Trimetoprim-Kombinationen

b) Eingeschränkt verwendet werden dürfen folgende Wirkstoffe. Bedingung für einen Einsatz ist ein vorheriger Resistenztest, der die Wirksamkeit belegt. Dabei muss der Wirkstoff dieser Kategorie nicht der einzige wirksame sein.

- Colistin
- Neomycin
- Sulfadimethoxin

- Sulfadimidin
 - Sulfaquinoxalin
- c) Reserveantibiotika für die Humanmedizin sind grundsätzlich vom Einsatz ausgeschlossen, ebenso solche Wirkstoffe, die Kreuzresistenzen zu Reserveantibiotika für die Humanmedizin auslösen. Sie dürfen nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden, wenn ein Resistenztest eindeutig beweist, dass kein anderer Wirkstoff wirksam wäre.
- Difloxacin
 - Enrofloxacin
 - Erythromycin
 - Lincomycin
 - Spectinomycin
 - Tilmicosin
 - Tylosin
 - Tylvalosin, Acetylisovalerytylosin

Antikokzidika

Folgende Wirkstoffe dürfen als Antikokzidika eingesetzt werden. Dabei ist auf eine sinnvolle Rotation der Wirkstoffe zu achten.

- Sulfaclozin
- Sulfadimidin
- Sulfaquinoxalin
- Amprolium

Andere Wirkstoffe

Antihelminthika und Wirkstoffe zur Bekämpfung von Ektoparasiten sind nach Beratung durch den Tierarzt in einer sinnvollen Rotation einzusetzen, um Resistenzen zu vermeiden.

Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe dürfen in Absprache mit dem Tierarzt und/oder nach Herstellerangaben verwendet werden.

7 Mitgeltende Unterlagen

Die mitgeltenden Unterlagen 7.1 bis 7.6 sind als Auszug veröffentlicht.

7.1 Dokumentation Tier- und Stallkontrolle

7.2 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung

7.3 Dokumentation Einzeltierbeurteilung

7.4 Dokumentation Herdenbeurteilung

7.5 Stallliste Mortalität

7.6 Gesamtdokumentation